

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Der erste Kulturkampf in Preußen um Kirche und Schule

Schwartz, Paul

Berlin, 1925

VII. Der Ausbruch des Kampfes.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-305

VII.

Der Ausbruch des Kampfes.

Demütigen wollte Woellner die Aufklärer; sich an ihren seelischen Qualen weiden, die sie unter der aufgezwungenen Heuchelei litten; hohnlachend auf sie blicken, wenn sie vor ihm fromm sein mußten in Worten und Werken, während er genau wußte, wie es in ihrem Innern aussah. Mit „unfehlbarer Kassation“ und noch härterer Strafe wurden die Widerspenstigen bedroht. Wer von den Ärmsten — im wahren Sinne des Wortes — ließ es auf dies äußerste Mittel ankommen?

„Dat Galenus opes, dat Justinianus honores;
At Moses sacco cogitur ire pedes.“

Der arme Moses, der Vertreter des geistlichen Standes, zog immer noch wie vor Zeiten zu Fuß mit dem Bettelsack durchs Land. Die Pfarrhäuser waren gewöhnlich arm an Geld und Gut, dafür aber desto reicher an Kindern und damit an Sorgen. Die Lebensbedingung der Geistlichen war ihr Amt. Wurde es ihnen genommen, so war Elend ihr Los. Trotzdem fanden sich Mütige, die sich gegen die ihnen angesonnene Heuchelei auflehnten.

Der OKR. Teller richtete am 21. Juli an Woellner ein Schreiben, in dem er um Befreiung von der Pflicht zu predigen bat; er wolle sich nicht einem Befehl des Königs widersetzen und vermöge auch nicht wider sein Gewissen zu handeln. Verzicht auf sein Amt leistete er nicht. Wenn Geistliche nicht mehr in der Lage waren, ihre Pflicht zu erfüllen, so nahmen sie einen Substituten oder Adjunkten, dem sie einen Teil ihres Einkommens abgaben. Sie selbst blieben im Amt, auf das dem Substituten die Anwartschaft zustand. Teller erklärte sich bereit, einen solchen Vertreter zu bezahlen. Das war ein eigenartiger Fall. Einem Geistlichen war bisher nur wegen seiner Leibesschwachheit ein Substitut gesetzt worden. Hier wäre strafbarer Unglaube der Grund gewesen. Woellner wußte nicht aus noch ein, wollte auch

wohl nicht durch Gewährung ein Beispiel schaffen, das sicher nicht wenige Nachahmer gefunden hätte; so blieb er die Antwort schuldig und sah dem angesehenen Ketzer durch die Finger. Aber wenn er gemeint hatte, den unbequemen Bittsteller durch Still-schweigen zu beschwichtigen, so kannte er den aufrechten Mann schlecht. Teller wandte sich im J. 1789 an die Öffentlichkeit mit der in Berlin gedruckten Schrift „Wohlgemeinte Erinnerungen an ausgemachte, aber doch leicht zu vergessende Wahrheiten“. Sie war in gemäßigtem Ton verfaßt, vertrat aber doch in entschiedener Weise die in dem Edikt so arg verlästerte Aufklärung. „Wir wollen es doch ja die gute Sache der Aufklärung nicht entgelten lassen“, so schrieb er, „was menschliches Fehlen und Irren dabei ist. Sie ist die wichtigste Angelegenheit eines jeden Menschen und soll es sein. Denn sie ist Belehrung über alles, was ihn angeht, ihn geschickt macht, vernünftig zu denken und zu handeln, sich und anderen wahrhaft nützlich zu sein. Sie ist in jedem Stande und in jedem Fache, zu jedem Geschäfte und zu jedem Gewerbe nötig, oder man ist ein Stümper; und so ist es auch in der Religion, ihrer Erkenntnis und Ausübung, und in Beziehung auf diese das, was man schon lange Erleuchtung genannt hat.“ Als Aufklärer nahm er die Propheten, die alten Philosophen, die Märtyrer, die Humanisten, die Reformatoren und vor allen Jesus in Anspruch, der da gesagt hat: „Ich bin das Licht der Welt.“ Über die Heuchler, die sich wider ihre Überzeugung dem Edikt unterwarfen, wollte er kein Wort verlieren. Aber von denjenigen Geistlichen sprach er, die aus Überzeugung den symbolischen Büchern ergeben sind und also kein Bedenken haben, danach zu unterrichten, und von der überwiegenden Menge derjenigen, denen diese Überzeugung fehlt. So schilderte Teller die peinliche Lage der letzteren: „Lang gewöhnt an eignes freies Forschen in der Schrift, an eignes freies Urteilen über die Entstehungsart aller menschlichen Lehrvorschriften und eine auf selbsterworbene Einsichten gegründete Behandlung der Religion, bei der Jugend wie bei Erwachsenen, wird diese [die Menge der Geistlichen] im Gewissen sich beschwert finden, wenn sie doch künftig genauere Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnisbücher ihrer Kirche aus den Zeiten der Reformation nehmen soll, wird dadurch in eine nicht geringe Verlegenheit geraten. Hieraus helfe nun ein jeder sich selbst, wie er es vor Gott und seinem Gewissen, vor dem Könige und seinem Diener am besten zu verantworten gedenkt.“ Den Geistlichen beider Art — den Rechtgläubigen wie den Aufklärern, die nicht heucheln wollten —

gab er den Rat: „Sie mögen nun mit völliger Beistimmung ihres Herzens oder mehr aus Unterwerfung unter den königlichen Willen nach der Norm symbolischer Schriften sich richten, es geschehe mit Wohlgefallen oder mit Beschwerde: so sei und bleibe doch sowohl die Gewissensfreiheit ihrer Zuhörer als auch der höchste letzte Zweck der Religion ihnen stets heilig und ehrwürdig“.

Mit dieser gemäßigten Absage durfte Woellner sich zufrieden geben. Unbequemer aber war ihm gewiß die Vorstellung, die vier Wochen nach Teller dessen Amtsgenosse Sack an den König richtete. Als reformierter Geistlicher übergab Sack das Schriftstück zur Beförderung dem Minister von Dörnberg als seinem Vorgesetzten, dem Chef des Reformierten Geistlichen Departements. Der König hielt große Stücke auf diesen seinen Hofprediger, dessen Worten von der Kanzel er gern zuhörte. Woellner mußte besorgen, daß der König stutzig würde, wenn ein so nach jeder Seite hin gemäßigter Theologe auf Heuchelei, Streit zwischen den Konfessionen und Verletzung der Wahrheit als auf die unausbleiblichen Folgen des Ediktes hinwies. Sack gab mit ruhigen, aber festen Worten die Erklärung ab, daß er im Sinne desselben nicht wirken könne, und ersuchte den König zu entscheiden, ob er nach dieser Erklärung sein Amt noch weiter ausüben solle.

Sack vermochte sich schwerer Besorgnis nicht zu entschlagen. Eine große Heuchelei, so meinte er, werde sich in die Kirche einschleichen, wenn die Gewalt der Obrigkeit und die Macht der Wahrheit in den so ungleichen Kampf eintreten. Den Geistlichen und Lehrern, die sich nicht voll zu dem Lehrbegriff der symbolischen Bücher bekennen, stehen zwei Wege offen: entweder halten sie an ihrer Überzeugung fest und haben dann Bestrafung zu gewärtigen; oder sie werden, falls sie nicht Amt und Brot um des Gewissens willen zu opfern entschlossen sind, gezwungen, Heuchler zu werden und anderen etwas als seligmachende Wahrheit zu empfehlen, was sie selbst nicht dafür erkennen. An solchen Menschen ohne Gewissen wird es nicht fehlen; auch an solchen nicht, die den Mantel nach dem Winde hängen und ohne Scheu eine Überzeugung lügen, die sie nicht im Herzen haben. Die aber Gott fürchten, müssen einen harten Kampf ausstehen und wissen nicht, wie sie Gehorsam gegen die Obrigkeit mit dem Gehorsam gegen ihr Gewissen und das, was sie ihrem Amte schuldig sind, mit der Pflicht der Sorge für die Ihrigen vereinigen können und dürfen. In solcher Lage fühlte sich auch Sack, und deshalb sah er sich verpflichtet, dem König ohne alle Zurückhaltung seine

Meinung vorzutragen: daß in den symbolischen Büchern manches enthalten ist, was nur theologische Untersuchungen betrifft und nicht vor die Gemeinde oder in die Schule gehört. Nur unter der Bedingung hatte er sein Amt übernommen: alles, was Menschen bestimmt und festgesetzt haben, nach der alleinigen Vorschrift des göttlichen Wortes zu prüfen und dann das und nur das, was er als Wahrheit erkannt hat, auch lehren zu dürfen. Er wies auf den im J. 1769 bei der Anstellung von ihm gegebenen Revers hin, der ihn verpflichtete, den symbolischen Büchern gemäß zu lehren, insofern er sie mit der H. Schrift übereinstimmend erkennen würde. Dörnberg übersandte dem König am 5. Sept. Sacks Schreiben als die Äußerung eines „rechtschaffenen, treuen Patrioten und wahren christlichen Lehrers, der sein Gewissen freimütig vertritt und den besorglichen Folgen einer Mißdeutung der Willensmeinung des Königs auf die ehrfurchtsvollste Weise vorzubeugen sucht“. Das machte Eindruck auf den Herrscher, der sich gerade in Potsdam aufhielt, frei von Woellners Bann. So verfügte er noch am selben Tage — er schrieb mit Bleistift auf Dörnbergs Bericht — die Einsetzung einer Kommission, die aus dem Großkanzler Carmer, Dörnberg und Woellner bestehen und zu der Eingabe Sacks Stellung nehmen sollte.

Auch Spalding dachte daran, sein Predigtamt niederzulegen, von folgenden Erwägungen geleitet. Er wollte sich nicht gern der Gefahr aussetzen, noch in seinem Alter vor ein schikanierendes Inquisitionsgericht gezogen zu werden. Dabei hatte er indessen keineswegs die Absicht, „sich irgendeinem Anteil an demjenigen zu entziehen, was noch etwa zur Hemmung oder Schwächung intoleranter, zum Nachteil der Religion gereichender Schritte möchte geschehen können“. Deshalb behielt er seine Stelle im OK. bei. Am 25. Sept. hielt er seine letzte Predigt.

Zöllner war entschlossen, einem Ruf nach Hamburg zu folgen. Er hatte sich den König durch die weitherzige Gefälligkeit verpflichtet, mit der er dessen Verhältnis zu seiner Mätresse, der Gräfin Julie Voß, im Mai 1787 kirchlich wie eine Ehe eingesegnet hatte.¹⁾ Friedrich Wilhelm ließ ihn nicht ziehen. Vielleicht konnte er bei seinem weiten Herzen den gefälligen Geistlichen noch einmal gebrauchen — und er hat ihn in der Tat nach zwei Jahren noch einmal gebraucht.²⁾ Er erhöhte Zöllner das Gehalt und sicherte ihm die erste

¹⁾ Sie erhielt den Namen Gräfin Ingenheim und starb im März 1789.

²⁾ Im April 1790 ließ sich der König die Gräfin Sophie Dönhoff zur linken Hand antrauen. Seine rechtmäßige Gemahlin Luise, geb. Prinz. von Hessen-

freie Propststelle zu. Das war Spaldings Stelle. So wurde Zöllner dessen Nachfolger als Propst von St. Nikolai, behielt aber sein Amt an St. Marien bei, da der Propst an St. Nikolai zugleich Pastor an St. Marien war.

Der vom König eingesetzten Kommission der drei Männer, die mit ihm das Edikt unterzeichnet hatten, wurde zur Prüfung und Beantwortung auch eine Vorstellung übergeben, welche die Unterschrift von fünf geistlichen Mitgliedern des OK. trug: Spalding, Büsching, Teller, Diterich und Sack. Nach ernster und eingehender Beratung war sie von Sack aufgesetzt worden.¹⁾ Er, der Reformierte, hatte sich mit den lutherischen Amtsbrüdern zusammengetan, um zu bekunden, daß es sich um eine gemeinschaftliche Angelegenheit der beiden protestantischen Kirchen handele. Daß Silberschlags Unterschrift fehlte, war nicht zu verwundern; denn das Edikt war ganz nach seinem Sinn. Der König nahm die Vorstellung entgegen, ließ aber durch Woellner die Räte bedeuten, daß sie künftig den Dienstweg einzuschlagen und derartige Schriftstücke durch den Präsidenten von der Hagen oder durch den Chef selbst zu übermitteln hätten. Offenbar erblickte er in dem Schritt der Räte eine Unbotmäßigkeit gegen ihren Vorgesetzten, den Minister; denn er fügte für diesen hinzu: „Ich ermahne Euch, Eure Priester besser als Euer Vorgänger in Ordnung zu halten und Euch genau nach obigem Edikt zu richten, weil Ich alles von Euch fordern muß.“

Der vom 10. Sept. datierte Aufsatz trug die Überschrift: „Alleruntertänigste Anzeige der Besorgnisse, die einige in dem am 9. Juli erlassenen Edikt, die Religionsverfassung betreffend, erhaltenen Vermerke bei uns geweckt haben.“ Die Besorgnisse waren, wie es hieß, vornehmlich durch den Befehl erweckt: die christliche Lehre so vorzutragen, wie sie in den symbolischen Büchern einmal festgesetzt sei.

Dieser Befehl und die auf seine Mißachtung gesetzten Strafen, so wurde in der Begründung ausgeführt, lassen traurige Folgen befürchten. Die Erklärung des Inhaltes der symbolischen Bücher zur fest-

Darmstadt, lebte noch. Das OK. hatte, unter Berufung auf das Verhalten der Reformatoren zu der Doppelehe des Landgrafen Philipp von Hessen, seine Zustimmung gegeben. Zöllner vollzog beidemale die Trauung.

¹⁾ Sack schickte sein Promemoria Spalding zu mit der Anfrage, ob ihm vom lutherischen Standpunkt aus einiges bedenklich erschiene. Spalding gab zur Antwort: „Die mir mitgeteilten Gedanken und Wünsche in einer gewissen Sache sind so völlig meinen eigenen Überzeugungen gemäß, daß ich dabei weiter nichts zu erinnern oder hinzuzusetzen weiß.“

stehenden Norm und zur Vorschrift christlicher Lehre und biblischer Weisheit sei unvereinbar mit den protestantischen Grundsätzen.¹⁾ Sie seien nichts als Bekenntnisse der Menschen, die zur Zeit ihrer Abfassung gelebt haben, und können nicht ohne Gewissenszwang zur Richtschnur des Glaubens und Lebens gemacht werden; die bleibe allein das Wort Gottes in der H. Schrift. In ihr zu forschen, würden die Kandidaten des Predigtamtes künftig unterlassen und sich nur mit dem in den symbolischen Büchern ihrer Kirche enthaltenen Lehrbegriff ihrer Kirche vertraut machen. Nicht wenige Geistliche, die durchaus nicht neuerungssüchtig seien und sich lediglich an die Lehre der Bibel gehalten haben, werden sich in ihrer Gewissensfreiheit eingeschränkt fühlen und ihre Vorträge mit den symbolischen Büchern ängstlich vergleichen. Auch zahlreiche Gemeinden, die mit solchen Geistlichen bisher zufrieden gewesen, werden dieselbe Beeinträchtigung ihrer Gewissensfreiheit verspüren. Mancher Geistliche werde im Hinblick auf den drohenden Verlust seines Amtes zum Heuchler werden und entweder gegen seine Überzeugung oder ohne innere Überzeugung lehren. Deshalb werden sich auch bei den Gemeinden selbst Zweifel, Mißtrauen und Argwohn regen, ob sie der Prediger nach seiner wahren Überzeugung oder bloß nach dem vorgeschriebenen Gesetz lehre. Überhaupt sei eine weitgehende und dem wahren Christentum schädliche Erbitterung der Gemüter zu befürchten, wie die Erfahrung aus der seit dem Erlaß des Ediktes vergangenen kurzen Zeit beweise. Die Zwietracht zwischen der lutherischen und der reformierten Kirche, die früher im Staat so viel Unruhe hervorgerufen, werde aufleben, wenn die Geistlichen wieder nach den die Gegensätze der beiden Bekenntnisse betonenden symbolischen Büchern lehren müßten. Diese aber seien Menschenwerk und wie alles Menschliche unvollkommen. Seit ihrer Abfassung habe die Schriftforschung neue Hilfsmittel erhalten, die mit Weisheit und Dankbarkeit zu benutzen Gottes Wille sei. Deshalb verstoße ein Befehl, von den symbolischen Büchern nicht abzuweichen, gegen die göttliche Absicht und werfe den Hauptgrundsatz der protestantischen Kirche über den Haufen: keinen unfehlbaren menschlichen Richter anzuerkennen, der in Glaubenssachen zu entscheiden das Recht hätte. Wolle der König dieses Recht behaupten, so werde er zu sehr harten Maßregeln, die seinem großmütigen Herzen wehetun würden, sich genötigt sehen. Zum

¹⁾ Schon einmal, vor etwa 20 Jahren, war ein Streit über die symbolischen Bücher entbrannt. Jahrbuch 11 u. 12 (1916), S. 164.

Schluß wurde die Bitte vorgetragen: das Edikt genauer zu bestimmen und danach eine Erläuterung desselben bekanntmachen zu lassen.

Woellner lag schon in Parade, um den Hieb aufzufangen. Am 5. Sept. — also fünf Tage vor der Datierung der Eingabe — bereitete er den König auf ihren Eingang vor und wies ihm den kürzesten Weg, auf dem er „diese bösen Menschen, die antichristischen Aufklärer, wenn sie mit ihren schönen Sachen angezogen“ kämen, loswerden könnte: wenn sie dem obersten Richter im Lande (d. h. dem Großkanzler) und dem GD. zur Zurechtweisung übergeben würden, so wäre ihnen damit die Möglichkeit genommen, über Machtspruch und Ungerechtigkeit zu klagen. In einer zum Unterschreiben fertiggemachten KO. an den Großkanzler war auch von der Notwendigkeit einer bessern Bücherzensur die Rede, „wodurch alle die elenden Scribenten wider die Religion im Zaume können gehalten werden“. Woellner erklärte das Vorgehen der fünf OKR. für Insubordination; das war ein schweres Vergehen im preußischen Beamtenstaat. Nur in einem „sehr lakonischen Billett“ hatten sie ihm und dem Präsidenten von der Hagen von ihrem Vorhaben Mitteilung gemacht. Aber, so äußerte Woellner seine Zuversicht, „wenn wir beide E. K. M. zum Soutien behalten, so soll die attaque schon vorwärtsgehen, bis wir den Feind aus allen seinen retranchements vertrieben . . . haben“. Dieser kriegerischen Fanfare folgte die fromme Chamade: „Gott wird uns schon helfen und E. K. M. für allen geleisteten Beistand segnen.“ Antichrist — Insubordination — Gottes Segen: das war für Friedrich Wilhelm ausreichend. Er unterzeichnete Woellners Machwerk und sandte es als KO. noch selbigen Tages, als er die Vorstellung der OKR. empfangen, nebst dieser selbst dem Großkanzler von Carmer zu. Die KO. lautete so: „Ich überschieke Euch anliegend die Vorstellung einiger Geistlicher Räte des OK. zu Berlin gegen das RE. vom 9ten Juli c. und befehle Euch dabei an: gedachte Vorstellung mit den beiden Ministres des GD. durchzugehen und diese Leute zurechtezuweisen. Zum Fundament dieser Zurechtweisung habt Ihr obiges Edikt vor Euch, davon nicht ein Haarbreit abgewichen werden muß. Da ich auch vernehme, daß die Preßfreiheit in Berlin in Preßfrehheit ausartet und die Bücherzensur völlig eingeschlafen ist, mithin gegen das Edikt allerlei aufrührische Scharteken gedruckt werden: so habt Ihr gegen die Buchdrucker und Buchhändler sofort Fiscum zu exzitieren und Mir übrigens Vorschläge zu tun, wie die Bücherzensur auf einen bessern Fuß ein-

gerichtet werden kann. Ich will meinen Untertanen alle erlaubte Freiheit gern akkordieren, aber ich will auch Ordnung im Lande haben, welche durch die Zügellosigkeit der jetzigen sogenannten Aufklärer, die sich über alles wegsetzen, gar sehr gelitten hat.“ So ungefähr sprach auch Maria Theresia zu ihrem Sohn Joseph: „Ich will keinen Verfolgungsgeist, aber noch weniger Indifferentismus und Toleranz.“

Gemäß der klaren Weisung, „nicht ein Haar breit“ vom Edikt abzuweichen, fiel der am 16. Sept. gefaßte Bescheid an die Bittsteller aus, und dazu in einem Ton, der den Verfasser verriet wie die Tatzen den Löwen und die aus dem Löwenfell ragenden Ohren den Esel.¹⁾

Die finstere Gesetzestafel seines Ediktes hatte Woellner mit dem blendenden Gleißwerk eines Rahmens umgeben, der dem Beschauer die Worte „Toleranz“, „Gewissensfreiheit“, „wahres Christentum“ entgegenwarf. Mit dem prahlerischen Hinweis auf dieses Blendwerk, als wäre es von lauterem Gold, eröffnete er die Abfertigung seiner Gegner: S. K. M. in Ihro gnädigsten und weisesten Denkgungsart sei weit von allem Gewissenszwang entfernt und habe das bei allen Gelegenheiten und besonders bei Erlaß des Ediktes deutlich genug zu erkennen gegeben. Sodann erhob er gegen das O.K., den verordneten Wächter der Religion und der kirchlichen Angelegenheiten, den Vorwurf der Pflichtversäumnis, da es nicht „den aus Mutwillen oder Stolz sich aufwerfenden Reformatoren oder vielmehr Zerstörern des Christentums und Predigern der Irreligion mit dem erforderlichen Ernst Einhalt zu tun beflissen gewesen wäre“. In überhebendem Ton rügte er den „noch immer fortgesetzten Schlummer der Vorgesetzten in kirchlichen Angelegenheiten“; strafte er die Prediger, die das Volk nach ihren „Träumereien zu den größten Irrtümern zu verführen und die Religion des Staates niederzureißen“ berechtigt zu sein glaubten; sprach er von der Notwendigkeit, „diesem so abscheulichen Übel vorzubeugen“. Jedem Christen stand in Preußen das Recht zu, sich der Religionspartei anzuschließen, die nach seiner Meinung den richtigsten Glaubensstandpunkt einnahm. Dem Prediger einer bestimmten Kirchengesellschaft aber räumte Woellner nicht das Recht ein, von ihren Lehren und Grundsätzen abzuweichen. Gerade er deshalb in Widerstreit mit seinem Gewissen, so möge er sein Amt niederlegen; seien aber seine Zweifel nicht von der Er-

¹⁾ Beilage 5.

heblichkeit, daß er deswegen sein zeitliches Wohl aufzuopfern nötig finde, so sei nicht abzusehen, warum er seinen übernommenen Pflichten ein Genüge zu leisten Anstand nehmen sollte. Ein Heuchler sei er damit noch nicht, sowenig wie ein Richter, der nach einem Gesetz urteilen müsse, das er nicht billige. Woellner zog also wieder den unhaltbaren Vergleich zwischen dem Prediger und dem Richter und sah das Gewissen wie einen dehnbaren Schlauch an, den man nach Bedarf enger oder weiter machen könnte. Auf das Wesentliche, das Recht der freien Schriftforschung, hütete er sich auch nur mit einem Worte einzugehen. Von dem Inhalt des Ediktes etwas nachzulassen, lehnte er ab. Aber eine Erklärung und Erläuterung wollte er zugestehen, unter der Bedingung, daß den verschiedenen Religionssystemen in wesentlichen Stücken ihres Glaubensbekenntnisses nicht zu nahe getreten und christlich gesinnten Mitgliedern desselben Ärgernis und dadurch zu neuen Verwirrungen nicht Anlaß gegeben würde. Einem Bericht und Vorschlägen sah er entgegen.

Aber nicht „Bericht und Vorschläge“ betitelten die OKR. ihre am 1. Okt. übersandte Entgegnung, sondern „Rechtfertigung und Vorschläge“. Den Vorwurf der Pflichtvergessenheit wiesen sie mit Entschiedenheit zurück. Irreligion, so führten sie aus, sei etwas ganz anderes als Bedenken und Zweifel über die Wahrheit einzelner Kirchenlehren; wer solche Bedenken und Zweifel hege, sei deshalb noch nicht irreligiös. Ihre Vorschläge gingen darauf hinaus: keinem zu verstatten, den Grund der christlichen Religion selbst, ihre Wahrheit und Göttlichkeit oder gar die ersten Wahrheiten aller Religion zur Verführung anderer mutwillig anzugreifen; das Hineinziehen der symbolischen Kirchenlehre in die Predigten allen protestantischen Religionslehrern zu untersagen; jede bloß deklamatorische, leichtsinnige oder gar spöttische Beurteilung derselben zu verbieten; den Predigern aufzugeben, nach ihrer gewissenhaften Erforschung die unter den christlichen Gemeinden nicht streitigen Anweisungen Jesu zur Gottseligkeit aufrichtig und ohne Widerspruch gegen ihre Überzeugung vorzutragen.

Woellner forderte die Anerkennung der symbolischen Bücher, die OKR. verwarfen sie. Keine Partei war zum Nachgeben geneigt. Der Minister von Dörnberg drang mit seinem Bemühen, die Vorschläge gutzuheißen, gegen die anderen Mitglieder der Kommission, Woellner und den Großkanzler, nicht durch. Carmer beurteilte die symbolischen Bücher vom Standpunkt des Juristen und Staatsmannes aus als unanfechtbare Gesetze, an denen nicht ge-

deutelt werden dürfte, und Woellner hatte für die Einwürfe seiner Gegner nur Spott übrig. Er behielt sich vor, „den hochweisen Herren“ für den Tadel ihrer Worte, den er mit Recht auf sich bezog, bei Gelegenheit eins „auf die Finger zu geben“.¹⁾ Des Königs Wille erzwang auch von Dörnberg die Unterschrift unter die Resolution, die am 24. Nov. den OKR. zuzuging. Ausführlich wurden ihre Einwendungen widerlegt, ihre Vorschläge zurückgewiesen und ihr Bedenken damit beschwichtigt, daß ein protestantischer Prediger, wenngleich er an der Verbindlichkeit der symbolischen Bücher zweifle, doch ohne Schaden für sein Gewissen ihre Lehrsätze „als ein getreuer Referent vortragen“ könne. Also: relata refero, ich glaub's aber nicht. Wer das zu sagen über sich gewann, der war ein Mann nach dem Herzen Woellners.

¹⁾ Woellner beantragte, in die den OKR. zu erteilende Resolution noch folgende Rügen aufzunehmen: 1. Wie ihnen ihr unberufener Tadel der Ausdrücke des Ediktes hiermit ernstlich verwiesen werde, da sie behaupten wollen, daß bei der Stelle § 7, wo gesagt wird, die christliche Religion solle aufrechterhalten werden, „so wie sie in der Bibel gelehrt wird und nach der Überzeugung einer jeden Konfession der christlichen Kirche in ihren jedesmaligen symbolischen Büchern einmal festgesetzt ist“, durch das Wort festsetzen die symbolischen Bücher nicht nur der Bibel an die Seite gesetzt, sondern ihr sogar vorgezogen und zu Oberrichtern des Glaubens gemacht würden, daß dieses eine in den brandenburgischen Landen ganz ungewöhnliche Sprache sei, daß es in den Vokationsformeln nur heiße: das Wort Gottes lehren, wie es in den symbolischen Büchern wiederholt sei. Man müsse sich billig wundern, wie Leute, die eine gesunde Hermeneutik besitzen wollen, dergleichen falsche Auslegungen machen könnten, wenn es nicht ganz vorsätzlich geschähe, und daß sie doch wohl nicht den Verfasser des Ediktes erst die Landessprache lehren zu wollen sich anmaßen würden, da sie nicht einmal begreifen könnten, daß ohne vorsätzliche Wortklauberei hier das Wort festsetzen und wiederholen völlig einerlei Sinn und Bedeutung hätte. — 2. daß ihre vorgeschlagenen 4 Punkte weitschweifig, dunkel und unbestimmt wären und daß man wohl sehe, daß sie mit der Sprache nicht herauswollten; sie müßten sich also geradezu erklären, was sie in den symbolischen Büchern für unrecht, falsch und der christlichen Religion nachteilig und schädlich hielten, und dieses bei der von des K. M. verordneten Kommission zur näheren Prüfung geziemend einreichen. — 3. daß sie die Frage beantworten möchten: ob denn ihre verlangten Abänderungen der symbolischen Bücher nicht auch Menschengesetze wären. — In die Resolution wurden diese Rügen aber nicht aufgenommen. Auf des Großkanzlers Begleitzettel schrieb Woellner: „Ich habe das Konzept gezeichnet, hätte aber gewünscht, daß aus meinem voto der Verweis für die OKR., da sie den Verfasser des Ediktes wegen der Landessprache tadeln, wäre mit eingeschaltet worden. Da mich dieser Tadel persönlich trifft, so behalte ich mir vor, denen hochweisen Herren dafür in einem besonderen Reskript auf die Finger zu geben.“

In der KO. vom 10. Sept. wurde wegwerfend von „auführerischen Scharteken“ gesprochen, die gegen das Edikt veröffentlicht würden. Damit waren wohl in erster Reihe zwei im August, unter dem frischen Eindruck des Ediktes verfaßte Schriften gemeint. Die Namen der Verfasser trugen sie nicht. Der Schleier des Geheimnisses war jedoch bald gelüftet. Die eine Schrift, die sogleich nach ihrem Erscheinen vergriffen war und noch im selben Jahre in 2. Auflage erschien, führte den Titel: „Über Aufklärung, ob sie dem Staate, der Religion oder überhaupt gefährlich sey und seyn könne? Ein Wort zur Beherzigung für Regenten, Staatsmänner und Priester. Ein Fragment.“¹⁾ Der entlarvte Verfasser war der Prediger am Reformierten-Waisenhaus, A. Riem, einer der Herausgeber des „Berlinischen Journals für Aufklärung“. Er polterte und schimpfte, aber er überzeugte nicht. Die Käufer des Buches hatten wenigstens in dem heftigen Ton einen Ausgleich für den hohlen Inhalt. Aber die erbosten Gegner des Ediktes kamen auf ihre Kosten. Das von dem Großkanzler gegen Riem eingeleitete Disziplinarverfahren schloß mit einem Verweis. Der Abgeurteilte legte sein Amt nieder und erlebte zur Entschädigung die 2. Auflage seiner „Scharteke“. Ein wohlwollender Beurteiler verglich sein durchaus impastorales Gepolter und Geschimpfe einem „brausenden Waldstrom“, das andere Buch aber, das so allgemeines Aufsehen und Woellners besonderen Zorn erregt hatte — „Frey-müthige Betrachtungen über das Edikt“ — einem „sanftwallenden klaren Fluß“.

Der Verfasser dieses zu Tausenden abgesetzten Buches²⁾ war P. Villaume, in diesem Jahre 1788 aus Halberstadt, wo er Prediger gewesen, zum Professor an das Joachimsthalsche Gymnasium berufen. Sein Name war in wissenschaftlichen Kreisen wohlbekannt als der eines Philosophen und Pädagogen. Seine philosophischen Schriften verrieten den klaren, ruhigen Denker; seine pädagogischen den besonnen fortschreitenden Schulmann, der den Forderungen seiner Zeit gerecht zu werden bemüht war. Villaumes Buch erinnert mit seiner Fassung und Darstellung an das im folgenden Jahre erschienene des Abtes Sieyès über die Bedeutung des dritten Standes in Frankreich: scharf umgrenzte Fragen; knappe, klare, wohlbegründete Antworten.³⁾

¹⁾ Berlin. Akadem. Buchh. 1788. 4 Auflagen.

²⁾ Freymüthige Betrachtungen über das Edikt vom 9. Juli 1788, die Religionsverfassung in den Preuß. Staaten betreffend, Frankfurt u. Leipzig 1788.

³⁾ Sieyès, E. J. 'Qu'est-ce que le tiers-état?' Jan. 1789. Neu her. von F. Koppel. Dresden 1876.

Drei Fragen stellte Villaume. „Kann das Dogmatische in der Religion jemals ein Gegenstand von Verordnungen werden?“ lautete die erste. Und darauf antwortete er mit Nein! Der Glaube, so begründete er seinen Widerspruch, ist keine Sache, die von dem Willen des Menschen abhängt, weil die Wahrheit solcher Lehren schwer auszumachen ist und kein Mensch ohne stupide Arroganz — das wird Woellner besonders übelgenommen haben — sich anmaßen darf, das Wahre oder Unwahre in diesen Lehren zu bestimmen.

Zum zweiten fragte der Vf.: „Hat der Staat ein Recht, über Religion zu gebieten?“ Nein! hieß es wiederum. Denn der Glaube an solche Sätze kann nicht geboten werden, und alle Verordnungen würden, ohne daß man unmenschlichen Despotismus anwendete, fruchtlos bleiben. Weder den Irrtum noch die Wahrheit vermag man zu hemmen. Man lasse den Dingen ihren Lauf. Torheiten werden bald in Vergessenheit versinken; gehässig gemachte Wahrheiten, wenn sie wirklich Wahrheiten sind, werden bleiben.

Mit einem entschiedenen Nein! beantwortete Villaume die dritte, die Gegenwart angehende Frage: „Kann man einem schwankenden Religionssystem durch Edikte und Verordnungen mit gutem Erfolg zu Hilfe kommen?“ Nein! man kann das nicht, weil der Glaube nicht vor das Forum der Obrigkeit gezogen werden soll. Wer den Unglauben fördern will, der braucht nur den Glauben zu gebieten; kein Mittel ist zuverlässiger. Wenn die Wahrheit zur Gewalt greift, dann muß sie sich sehr schwach fühlen. Gewalt und Befehle machen die Wahrheit immer verdächtig.

Villaume blieb unangefochten. Er hatte seine Überzeugung ohne Leidenschaft vorgetragen.

Das von ihm in der dritten Frage berührte Verhältnis der Obrigkeit oder richtiger des Herrschers zu den Untertanen hinsichtlich ihres Glaubens wurde mehrfach erörtert. Die Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens „*cuius regio, eius religio*“ bestand noch zu Recht. Im Staat der Hohenzollern hatte sie seit dem Übertritt des Geschlechtes zum reformierten Bekenntnis im J. 1613 nie gegolten. Wie die Fürsten keinen Untertanen zu ihrem Glauben gezwungen hatten, so waren sie auch darauf bedacht gewesen, einen jeden seines Glaubens leben zu lassen und vor Vergewaltigung zu schützen. Jeder Kirche ihr gutes Recht zu wahren, hatten sie sich redlich bemüht; aber an dem Glauben zu rühren und die Gewissen zu bedrängen, hatten sie sich wohlweislich gehütet. Wozu Kurfürst Johann Sigismund bei seinem Übertritt zur reformier

ten Kirche in seiner „Confessio“ sich öffentlich bekannt hatte, das hatten seine Nachkommen als Vermächtnis bewahrt und zur Richtschnur genommen. Die Stelle der „Confessio Sigismundi“ lautet: „Weil der Glaube nicht jedermanns Ding ist (2. Thessal. 3, 2), sondern ein Werk und Geschenk Gottes, und niemand zugelassen, über die Gewissen zu herrschen oder, wie der Apostel Paulus redet, ein Herr sein zu wollen über den Glauben, welches allein dem Herzenskündiger zusteht: als wollen S. Kurf. Gnaden auch zu dieser Bekenntnis keinen Untertanen öffentlich oder heimlich wider seinen Willen zwingen, sondern den Kurs und Lauf der Wahrheit Gott allein befehlen.“

Schlimm genug, daß man den König Friedrich Wilhelm II. an die Worte seines Ahnherrn jetzt erinnern mußte. Noch schlimmer, daß ihm einer Luthers Worte aus dessen Schrift „Von weltlicher Obrigkeit“ vorhalten konnte: „Ein kluger Fürst ist ein gar seltener Vogel, ein frommer ein noch seltenerer. Sie sind gewöhnlich die größten Narren und die ärgsten Buben, daß man sich von ihnen allezeit des Argen versehen und wenig Gutes von ihnen erwarten muß, sonderlich in Glaubenssachen.“

Eine in der Anlage der Villaumeschen Schrift durchaus gleiche veröffentlichte noch im J. 1788 G. Hufeland, Professor der Rechte in Jena: „Über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solche zu halten“. ¹⁾ Während die Juristen, wie auch der Großkanzler von Carmer tat, gewöhnlich das bestehende Recht gegen die Vernunft und ihre Gründe verteidigten, verneinte Hufeland die Unanfechtbarkeit des Rechtes und seinen Anspruch auf Oberhoheit über die Vernunft. Gleich Villaume stellte er drei Fragen auf.

Die erste: „Können Menschen von anderen Menschen das Recht erhalten, diesen vorzuschreiben, was sie sich in Rücksicht auf Religion und Moral sollen vortragen lassen?“ Nein! entschied er.

¹⁾ Frankfurt u. Jena 1788. Dazu: Des Herrn Professor Hufelands Meynungen über das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solche zu halten; geprüft von Rudolph Anton Weyel, Assistenzrath bey der Cammer-Justiz-Deputation und Adjunctus Fiscus in der Altmark. Stendal 1789. — Dunst und Nebel um eine gerechte Verordnung eines Christlichen Königs, gemacht von den Herrn Doct. Würzer und Prof. Hufeland, zerstreut durch Doct. Christian Wahrhold. Frankfurt 1789. — Die Gerechtsame der Kirche und ihres Lehrbegriffs. Veranlasset durch das preussische RE. und des Herrn D. und Prof. Gottlieb Hufeland Abhandlung. Entworfen von Andreas Gottlieb Masch, Herzogl. Mecklenb. Strel. Hofprediger, Consistorialrath und Superintendenten. Halle 1789.

Denn dies Recht kann seiner Natur nach nicht übertragen werden, weder von einzelnen Gliedern an die Gemeinden, noch von der Gemeinde an irgendeinen. Das wäre ein verwerflicher Eingriff in die Rechte der Menschheit und auch eine Verleugnung des Protestantismus. Der Staat hat die Pflicht des Eingreifens, sobald seine Ordnung gefährdet ist. Religionslehren aber können den Staat nicht in Gefahr bringen. Es bleibt also dem Fürsten nur das Recht, staatsgefährliche Lehren zu verbieten, nicht aber das, Lehren vorzuschreiben.

Zum andern fragte er: „Ist den protestantischen Fürsten das Recht übertragen, unveränderliche Glaubensartikel festzusetzen oder über die festgesetzten für immer zu halten?“ Nein! antwortete er wiederum. Denn beim Beginn der Reformation haben die Fürsten keine Lehrvorschriften festgesetzt, und als *summi episcopi* haben sie nicht das Recht, die Lehre zu bestimmen, ein Recht, das keinem Bischof zusteht.

„Verhindern die Reichsgesetze die Protestanten an einer Änderung ihres Lehrbegriffes?“ fragte er drittens und antwortete mit Nein! Die Rechte der Protestanten im Augsburger und Westfälischen Frieden sind nicht auf den Buchstaben der Konfession oder eines Symbols festgelegt. Deshalb gestand Hufeland nur der Gemeinde das Recht zu, Gesangbücher und Katechismen einzuführen, ebenso die Entscheidung darüber, ob sie sich die Lehre eines Geistlichen gefallen lassen wolle oder nicht. Fürst und Behörden sind gezwungen, den Willen der Gemeinde auf deren Ansuchen zu vollziehen.

Auch Freunde und Verteidiger des Ediktes ließen sich vernehmen, wenn auch in geringer Zahl; der Feinde und Angreifer waren weit mehr.

In den „Berlinischen Jahrbüchern“¹⁾ wurde ein angeblicher „Brief des Pastor S. zu N. an einen hiesigen Gottesgelehrten, das neueste Preussische Religionsedikt betreffend“ abgedruckt. Inhalt, Ausdruck und Gedankengang stimmen auffallend mit der Eingabe der fünf OKR. überein. Wahrscheinlich ist der Pastor S. dieselbe Person wie der Vf. der Eingabe, der OKR. Sack. Das nächste Heft der „Jahrbücher“ brachte „Eines hiesigen Gottesgelehrten Vertheidigung des neuen Preussischen RE. in einer Antwort auf das Schreiben des Pastor S. zu N.“ In nicht ungeschickter Weise war alles zusammengetragen, was sich zur Verteidigung des Ediktes anführen ließ, besonders unter Hervorhebung der unleidlichen

¹⁾ Jahrbücher 1788, I. S. 651 ff.

Zustände, deren Beseitigung als Wohltat empfunden werden müßte.

Das Edikt verbietet ja nicht, so führte der Vf. aus, alle Lehren der Socinianer, sondern nur diejenigen, welche durch häufige und gründliche Widerlegung aus der H. Schrift als wirklich schwache und elende Lehren hingestellt worden sind. Vorher wurde durch die Freigeisterei der Religionslehrer, welche sich in Volkspredigten und Volksschriften so laut und ungescheut äußerte, selbst das wenige wirklich Gute verdächtigt, was Andersgesinnte durch Vorträge und Schriften zu verbreiten suchten. Der Laie, der überall eine fast gänzliche Abweichung von der Lehre Jesu und auch oft von seinem Beispiel des Lebenswandels bei den Predigern wahrnahm, witterte Ketzerei im Lehren und Leben, selbst da, wo weder das eine noch das andere war. Selbst würdige und gewissenhafte Prediger wurden von ihm in eine Klasse mit den Irrlehrern gesetzt, weil sie mündlich oder schriftlich in einem notwendigen Zusammenhange gewisse als ketzerisch gebrandmarkte Worte, die an sich zutreffend und unschuldig waren, gebrauchten. Der Geistliche brauchte nur statt „Erleuchtung, Gottseligkeit und rechtschaffenes Wesen in Christo Jesu“ die Worte „Aufklärung, Tugend und christliche Rechtschaffenheit“ zu gebrauchen, gleich wurden Mißtrauen, Abneigung und Verleumdungssucht gegen ihn rege; man schalt ihn „Mietling, Wolf, treulosen Hirten“ und bezichtigte ihn der Religionsverrätere. „Vor Erscheinung des Ediktes beschäftigten sich die Kandidaten des Predigtamtes, wenigstens in den preußischen Landen, nur damit, sich gewisse Terminologieen, Distinktionen und Argumente bekannt und geläufig zu machen und mit dem deutschen Wörterbuche eines Neuen Testaments gehörig vertraut zu werden; weiter durften sie nicht gehen, weil sie dessen schon im voraus versichert sein konnten, daß man sie eher über den Tempel des Belus, über die Sibyllinischen Weissagungen und über orientalische Hieroglyphenschrift als über die Bibel in der Grundsprache und über die symbolischen Bücher examinieren würde.“ Die symbolischen Bücher waren so wenig bekannt, daß ein großer Teil der Geistlichen erst durch das Edikt auf sie aufmerksam wurde. Wer hatte nach symbolischen Büchern gefragt! Für den Kandidaten, der sich um eine Stelle bewarb, waren die Ansichten des Patrons, der sie zu vergeben hatte, die Grundlage seiner Glaubensäußerungen. Es wäre schlimm gewesen, wenn wirklich so viele Geistliche geschäftsmäßige Heuchler gewesen wären.

Die Freunde des Ediktes jubelten, die Feinde wurden von „schmerzlichem Gefühl“ ergriffen, als sie des Hallenser Professors J. S. Semler im J. 1788 erschienene „Verteidigung des königlichen Edikts wider die freimüthigen Betrachtungen eines Ungenannten“ lasen. Von dem Kreise derer um Woellner wurde er wie der Sünder, der Buße tut, gefeiert vor den neunundneunzig Gerechten. Eine Leuchte der Aufklärer war er gewesen. Jetzt war sie herabgebrannt, und nur noch ein glimmender Dochtösel verbreitete beizenden Qualm. Nicht jedem Menschen gestand Semler das Recht zu, seinem eigenen Urteil über Religion und Freiheit mehr nachzuhängen als manchen öffentlichen Vorschriften und Verordnungen, er müßte denn ein Mensch von einem gewissen moralischen Range sein. Schwer, sehr schwer, selbst für einen Philosophen wie Semler, wäre es gewesen, hierin moralische Rangstufen zu bestimmen. Er hätte sicher auf den obersten gestanden.¹⁾

Da ertönte durch die wilden Schlachtrufe der Angreifer und der Verteidiger sanftes Saitenspiel. Die gealterte deutsche Sappho, „deren Gesang“, so rühmte Schubart, „wie der Honig von den Lippen der Natur träuft“, Anna Luise Karschin, griff in die verstimmte Leier und hub einen Gesang an, „Ihro Excellenz der Gemahlinn des Ministers von Woellner, geborene von Itzenblitz, zur Freudensbezeugung gewidmet“. Und sie sang also:

„Tochter eines dort bei Gott verklärten,
Hier berühmt gewesenen Generals,
Ruhmgenossinn eines liederwerthen
Und erlauchteten Gemahls!

Hebe froh Dein Haupt empor und höre,
Wie sein Nahmensschall die Lüfte trennt!
Alles jubelt, wer zur Christuslehre
Glaubensmuthig sich bekennt.

Bis zur ewig hellen Geistersphäre,
Bis zum Sterne, wo Dein Vater glänzt,
Tönt es, daß der König nun mit Ehre
Seinen Woellner hat bekränzt.

¹⁾ In einem Brief an Woellner vom 2. Dez. 1788 kennzeichnete er seine Stellung zu dem RE.: „Ich habe das Edikt nie anders angesehen als kirchliche Polizeiverordnung; die Ungebundenheit mancher Prediger war doch unleugbar nicht nur der Absicht der bestellten Prediger, sondern auch der patriotischen Ordnung aller Untertanen höchst nachtheilig. Ich habe mich also auch daran nicht gekehret, daß selbst in Berlin viele mit meinem Betragen hiebei unzufrieden waren; ein Gelehrter muß zu keiner Faktion gehören.“

Und so weit nun Woellners Auge reicht,
Wacht er über die Religion.
In die Tempel oder Schulen schleicht
Künftig kein Freidenkerton.

Denn das Glück des Königreiches gründet
Auf der Vorwelt Christensitte sich,
Auf die Hoffnung, die der Christ empfindet,
Wenn ihm jeder Trost entwich.

Heil und langes Leben dem Minister,
Dem der beste König Sorgen gab!
Langes Leben sag' ihm das Geflüster
Eines Engels himmelab!

Und den großen Schwarzen Adlerorden,
Des Verdienstes lohnbestimmte Zier,
Zeige morgen, eh es Tag geworden,
Eines Traumbilds Spiegel Dir!“

So Anna Luise Karschin, die deutsche Sappho.¹⁾ Vor Jahren, als sie noch besser dichten konnte, hatte sie den großen König ange-sungen und angebettelt und ihn gebeten, ihr ein Haus zu schenken. Er hatte ihr zwei Taler geschickt; sie sandte sie ihm entrüstet zu-rück. König Friedrich verstand ja von deutscher Dichtung wenig, und zwei Taler war eine niedrige Einschätzung einer gefeierten deutschen Dichterin; aber dieser ihr Sang auf den künftigen Ritter des Schwarzen Adlerordens war wohl in der Tat unter Kennern kaum höher an Wert. Der angedichtete Minister übte bald Ver-geltung. Er setzte es bei Friedrich Wilhelm durch, daß er der Karschin ein Haus bauen ließ, und verkündete ihr in einer Ge-sellschaft, zu der sie beide geladen waren, das ersehnte Glück mit den selbstgemachten Versen:

„Freu Dich, Deutschlands Dichterin,
Freu Dich hoch in Deinem Sinn!
Der König hat befohlen mir,
Ein neues Haus zu bauen Dir.“

Eine Liebe war der andern wert.

¹⁾ Das Gedicht ist nicht in die Sammlung der „Gedichte von Anna Luise Karschin“ aufgenommen, die nach dem Tode der Dichterin von deren Tochter C. L. von Klenke, Berlin 1792, herausgegeben worden ist — wohl weil es zu schlecht war. Es steht in den Jahrbüchern 1788, I, S. 559.

Eine Wirkung des Ediktes war in der nächsten Zeit noch nicht zu spüren. Drei Jahre vergingen, ehe die erste Untersuchung wegen Irrlehre eingeleitet wurde. Man glaubte daraus den Schluß ziehen zu dürfen, es sei nur auf Einschüchterung berechnet gewesen. Andererseits lag auch die Vermutung nahe, die Gesetzes-eiferer hätten sich durch den lauten Unwillen des In- und Aus-landes einschüchtern lassen und deshalb nicht gewagt, kräftig zu-zupacken.

Eine stille persönliche Wirkung aber übte das Edikt doch auf viele Geistliche aus. Mancher von ihnen ersäuftete jetzt mit feierlichem Ernst den alten Adam, dessen Gesundheit er vordem bei Hochzeiten, Taufen und Ausrichtungen hohnlachend unter dem Beifall seiner mitfeiernden Gemeindemitglieder ausgebracht hatte; und mancher, der nach Verlesung des sonntäglichen Predigttextes die Bibel mit dem Ausdruck des Widerwillens und der Verachtung beiseite geschoben und seine Zuhörer mit philosophischen Brocken abgespeist hatte, ließ sie jetzt geöffnet vor sich liegen, schlug, seine Worte bekräftigend, auf sie mit der Faust und sammelte aus ihr das Manna des Lebens für die Gemeinde.

Es ward so stille unter den Aufklärern, daß der König am 6. Okt. 1788 auf einem Zettel bei Woellner anfragte: „Wie geht es mit die Herren Aufklärer? Ich höre gar nichts mehr von sie reden.“ Die Frage war voreilig, der König sollte alsbald etwas hören.¹⁾

¹⁾ Wie alles Neue so erregte auch das RE. anfangs den Eifer des Königs. Er sandte es sofort seiner vertrauten Beraterin in Staatssachen, Frau Ritz, mit den begleitenden Worten zu: „hier schicke ich ihnen das große Edict über die so ernsthaften sachen so ich nun heraus gegeben und bite mir ihre meinung darüber natürlich zu schreiben ich habe eine rechte freude darüber schicken sie mir doch dieses oder ein ander exemplar wieder zurück wenn sie es gelesen haben den ich habe nur das einzige.“ Als Frau Ritz nicht umgehend antwortete, erhielt sie die Mahnung: „ich wünsche sehr ihre meinung über mein Edict zu hören und was das Publicum von spricht.“ Bei ihrer Vernehmung am 19. Jan. 1798 sagte sie aus: „Über das RE. habe ich schon vor dessen Emanierung des K. M. sehr öfters meine Meinung gesagt und aus der Geschichte belegt, daß Einschränkungen der Religionsfreiheit sehr viel Unglück gestiftet haben. Über ebendiesen Gegenstand hatte ich mich auch mit Hermes [vgl. Abschn. X] überworfen, aber S. M. ließen sich nicht davon abbringen und schalten mich leichtsinnig; daher geben Sie das Edikt doch heraus und verlangen meine und des Publikums Meinung darüber zu hören. Ich schrieb Ihnen solche und meldete Ihnen getreulich alles, was dawider öffentlich gesagt und geschrieben wurde. Dieses beweiset der [am Schluß mitgeteilte] Brief, worin S. M. sich über das alles wegsetzen. Ich glaube nicht hieran unrecht getan

Aller Einspruch und alle Widerrede gegen das Edikt war bisher von preußischen Staatsangehörigen ausgegangen. Als getreue Untertanen hatten sie trotz schärfster Kritik an dem Gesetz doch jeglichen Angriff auf die Person des Herrschers und auch seines Ministers unterlassen. Dieser Rücksicht aber glaubte ein Dr. H. Würtzer aus Hamburg, der sich in Berlin aufhielt, überhoben zu sein. Er ließ „Bemerkungen über das preußische Religions-Edikt“, ohne sich als Verfasser zu nennen, drucken, griff darin den Verfasser desselben an, zog auch in wenig passender Weise die Person des Königs in den Kreis der Erörterungen und besaß die Dreistigkeit, wenn man in dem Falle der Namensverschweigung so sagen darf, dem Herrscher und seinem Minister das Buch zu schicken. Als Absender nannte sich „ein in Berlin weilender Fremder“. Es war von Leipzig, wo es gedruckt worden war, mit der Post gekommen. Woellner vermutete, daß sich hinter dem „Fremden“ ein guter Bekannter versteckte, nämlich Steinbart in Frankfurt. „Dieses Libell“, schrieb er dem König, „übertrifft alles, was von der christlichen Religion bisher von den Aufklärern Abscheuliches gesagt worden ist. Der OKR. Steinbart soll es geschrieben haben. Sobald ich die Sache gewiß weiß, werde ich die Gnade [!] haben, weiter zu berichten. Lucifer raset in der Tat.“ Es war sicher eine Enttäuschung für ihn, daß der rasende Lucifer nicht der gehaßte Steinbart war, sondern, wie die Postbehörde festzustellen vermochte, der Dr. Würtzer, ein junger Gelehrter aus Hamburg. Dieser Bürger eines freien Staates wurde jetzt belehrt, daß in Berlin nicht billig war, was in Hamburg recht ist. Der König gab in einer KO. vom 13. Nov. an Carmer seinem Unmut über die Aufklärer Ausdruck, die immer dreister würden und ihn zwingen, „ihrem Mutwillen endlich landesherrliche Autorität entgegenzusetzen“. „Der unverschämte Verfasser“, so schrieb der entrüstete Herrscher, „gehete in seiner frénésie so weit, daß er seine Critique des RE. Mir im öffentlichen Druck dedicieret und an Mich einsendet. Ich muß also einmal ein nachdrückliches Exempel statuieren.“

Der Großkanzler wurde beauftragt, „den unberufenen Kritiker,

zu haben und daß ich dadurch auch zu erkennen gegeben habe, daß ich mit den Urhebern des RE. nicht im Verständnis gewesen bin.“ — Der Brief des Königs vom 29. Aug. 1788 lautete: „über die schriften und kritiken wegen den Edict wundere ich mir nicht im geringsten in einer welt wo man von Gott schlecht spricht mus man sich wohl dergleichen erwarten, die Buchdrucker seind ausgemachte schurken von denen mir auch nichts wundert.“

der, wie er schreibt, ein Ausländer ist und sich in Berlin aufhält, sofort durch die Polizei arretieren und nicht entweichen zu lassen“. „Es kann vielleicht sein“, so schloß die KO., „daß Eure OKR. dahinterstecken, und der Fiskal muß auch diesen Punkt untersuchen. Ich will schlechterdings Ordnung in Meinem Lande haben.“ Noch am Abend des 13. Nov. saß Würtzer in der Hausvogtei „zu sicherer, aber anständiger Verwahrung“. Der Häftling wurde dem Kammergericht zur Aburteilung überwiesen. Der Inhalt seiner die Sache nicht klärenden und nicht fördernden Schrift ist hier unwesentlich, wohl aber ist die Entscheidung des Kammergerichtes von Bedeutung. Es behauptete seine Stellung als Hüter und Vorkämpfer der Geistesfreiheit. „In der Hauptsache hat der Satz“, so hieß es in der Urteilsbegründung vom 9. Dez. 1788, „daß es an sich erlaubt sei, Gesetze zum Gegenstande gelehrter Untersuchungen zu machen, nicht nur überhaupt wegen des davon abhängenden Besten der menschlichen Gesellschaft, sondern auch besonders zufolge der in den Preußischen Staaten hergebrachten Grundsätze seine völlige Richtigkeit.“ Trotzdem verhängte das Gericht über Würtzer eine sechswöchige Gefängnisstrafe, aber nur wegen seines unbescheidenen und spöttischen Tons. Da die Haft von gut vier Wochen auf die Gefängnisstrafe angerechnet werden sollte und bis zum Eintreffen der Urteilsbestätigung die Zeit von sechs Wochen voraussichtlich zu Ende ging, so lief das Urteil auf eine Freisprechung hinaus.

In seinem Bericht an den König empfahl der Großkanzler die Bestätigung des Urteils, da aus allen bei der Untersuchung vorgekommenen Umständen erhelle, daß Würtzer in seiner Art ein Schwärmer für die sogenannte Aufklärung sei, der weder aus bösen Absichten noch auf fremdes Anstiften, sondern vielmehr aus einem freilich ebenso schief verstandenen als übel angebrachten Eifer für das, was er die Rechte der Menschheit nenne, gefehlt habe.

Der Großkanzler ergriff die Gelegenheit, auf den allgemeinen Unwillen gegen das Edikt, der zum Teil auf unrichtiger Auslegung beruhe, hinzuweisen und dem Könige ein öffentliches Beschwichtigungsmittel zu empfehlen. Die bisher gegen das Edikt veröffentlichten Schriften hätten nur deshalb manche gutdenkende und ängstliche Gemüter mit grundlosen Besorgnissen erfüllt, weil sie nicht das Edikt als Ganzes behandelt, sondern nur einige Stellen aus dem Zusammenhang gerissen und in gehässiger Weise besprochen hätten. Der Großkanzler empfahl eine in diesem Sinne verfaßte KO., deren Entwurf er beifügte. Der König vollzog die

an den Großkanzler gerichtete Order, die so begann: „Ihr habt vollkommen recht, daß das Edikt vom 9. Juli nicht anders als für ein kirchliches Polizeigesetz angesehen werden könne, und es sind mutwillige Verdrehungen, wenn demselben ein anderer Sinn angedichtet werden will. Sowenig aber es jemand billigen würde, wenn ein Prediger der protestantischen Kirche unter dem Vorwand der Aufklärung seiner Gemeinde alle Grundsätze der römischen Kirche vortragen und zur Annahme empfehlen wollte; ebensowenig und noch weniger kann es erlaubt sein, daß ein Deiste, Socinianer und dergleichen Sektierer seine Meinungen und Lehren einer Gemeinde der Augsburgischen Konfession aufdringe. Ich bin weit davon entfernt“ — und nun folgt die schon wiederholt gegebene Versicherung, daß der König niemanden in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuschränken gedenke, aber auch nicht zugeben könne, daß heimliche Feinde der christlichen Religion, die sich für protestantische Prediger ausgeben, seine getreuen Untertanen in ihrem Glauben beirren.

Am 17. Dez. sandte der Großkanzler seinen Bericht, in dem er für die gefährdete freie Meinungsäußerung eintrat, und zwei Tage darauf, am 19. Dez., mußte er seinen Namen unter ein Edikt setzen, das nicht geringeres Aufsehen erregte als das vom 9. Juli: unter das Zensuredikt.
